

- 4 IKZ Standesamt
Vorlage: 0174/2019
- 5 Mitteilungen und Anfragen
Vorlage: 0204/2019

Bemerkungen:

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses wurden durch Einladung vom 17.10.2019 für den 22.10.2019, 19:35 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung waren öffentlich bekanntgegeben. Die Beratungen fanden in öffentlicher Sitzung statt.

Das vorsitzende Mitglied eröffnete die Sitzung und stellte die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

**TOP 1 Sachstand Wasserversorgung - Berichterstattung Lisa-Marie Vogel
Vorlage: 0202/2019**

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses nehmen den Sachvortrag zur Kenntnis.
zur Kenntnis genommen

**TOP 2 Aufhebung Straßenbeitragssatzung
Vorlage: 0175/2019**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald beschließt die als Anlage beigefügte Aufhebungssatzung zu Straßenbeitragssatzung.

einstimmig beschlossen

**TOP 3 Sachstand Straßenbeiträge - Berichterstattung Kommunal-Consult GmbH
Vorlage: 0203/2019**

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses nehmen die Präsentation zum Thema Finanzierung kommunaler Straßenbau in der Gemeinde Söhrewald durch Herrn Becker, Firma Kommunal-Consult GmbH, zur Kenntnis. Die Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

zur Kenntnis genommen

**TOP 4 IKZ Standesamt
Vorlage: 0174/2019**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Söhrewald schließt mit den Gemeinden *Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste und Niestetal* zum 1. Oktober 2019 eine Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Standesamt.

Die interkommunale Zusammenarbeit kommt dann zustande, wenn alle beteiligten Kommunen die Vereinbarung beschlossen haben.

Der Gemeindevorstand wird mit den notwendigen Vorarbeiten und dem Abschluss der Vereinbarung beauftragt.

mehrheitlich beschlossen
Ja 7 Enthaltung 3

**TOP 5 Mitteilungen und Anfragen
Vorlage: 0204/2019**

zur Kenntnis genommen

Ausschussmitglied Manfred Rewald

Grundsteuerreform	Herr Rewald fragt nach dem Sachstand zur Grundsteuerreform. Bürgermeister Steisel teilt mit, dass noch alles offen ist. Es steht noch nicht fest, welche Regelung in Hessen eingeführt und geltendes Recht wird.	220 Frau Wendel
-------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------

Ausschussmitglied Jason Jakobshagen

Parkplatz „Haus des Gastes“	Herr Jakobshagen weist auf den schlechten Zustand des Parkplatzes, oberhalb des Haus des Gastes im OT Eiterhagen hin. Es sind riesige Löcher, wahrscheinlich durch das ständige Befahren mit dem Linienbus, entstanden. Außerdem wäre es wünschenswert Schilder aufzustellen, damit Klarheit besteht, wie die Gäste des Haus des Gastes zu parken haben. Herr Jakobshagen bittet um Abhilfe.	300 Herr Weise 001 Bgm. Steisel
-----------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------

Ausschussmitglied Jörg Braunisch

Elternbeiratssatzung

Herr Braunisch fragt nach dem Sachstand zur Elternbeiratssatzung.
Bürgermeister Steisel teilt mit, dass vor ca. einem halben Jahr die Verwaltung bereits einen Entwurf ausgearbeitet hatte. Dieser wurde an die Elternbeiräte, Kitaleitungen und Fraktionsvorsitzenden übersandt.
Da bisher noch keine konkrete Äußerung / Stellungnahme vom Elternbeirat vorliegt, wurde diese Satzung den Gremien auch noch nicht zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

001
Bgm.
Steisel

gez. Manfred Rewald
Vorsitzender
Söhrewald, den 08.11.2019

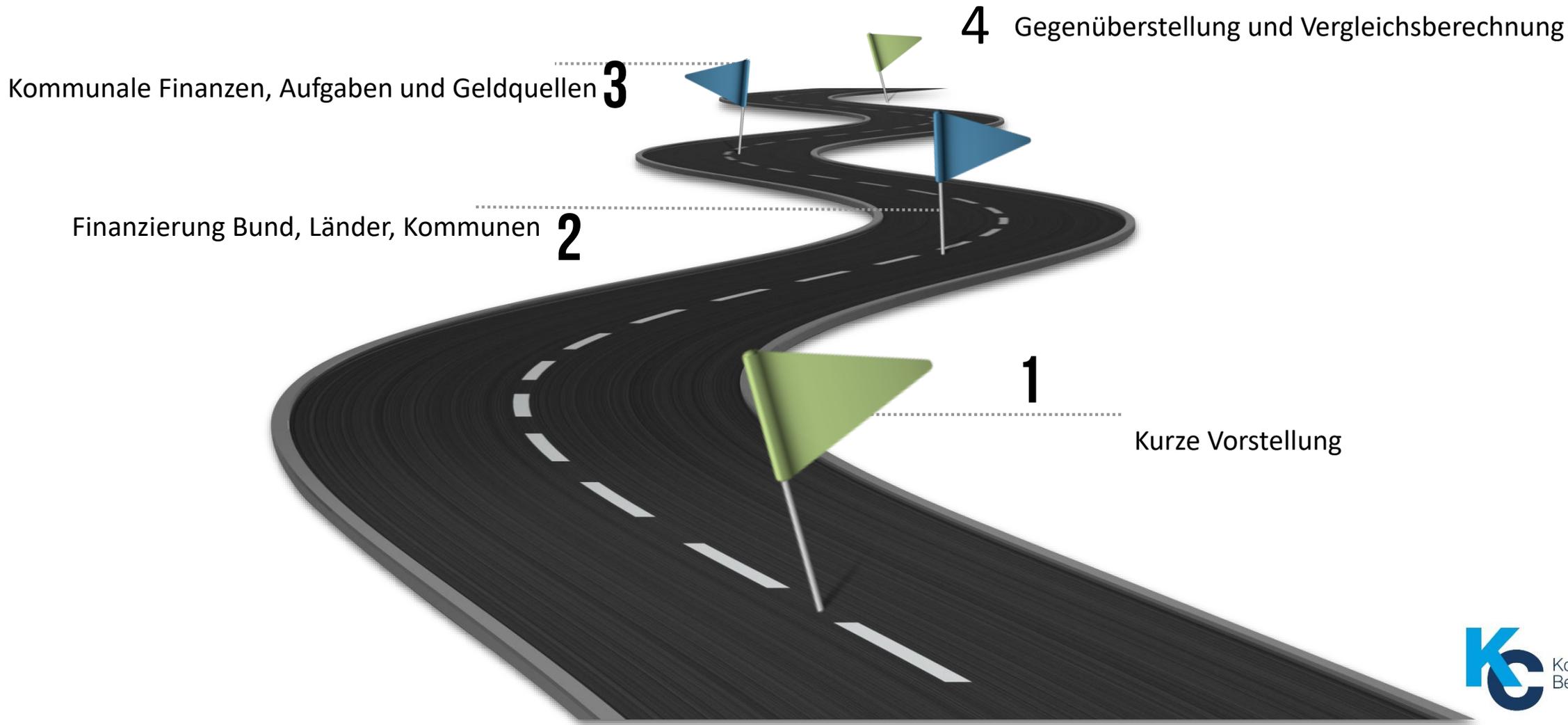
gez. Sonja Zufall
Schriftführer
Söhrewald, den 08.11.2019

Finanzierung kommunaler Straßenbau

IN DER GEMEINDE SÖHREWALD



AGENDA



STECKBRIEF KOMMUNAL-CONSULT BECKER AG

Standorte und strategische Partnerschaften



UNTERNEHMENS DATEN

- Gründung: 26.1.2007
- Mitarbeiter: 25
- Leistungen: Kommunalberatung,
Schwerpunkt Geodaten, Infrastruktur und Finanzen
Softwareentwicklung (Standort Leipzig)
- Strategische Partner
enge Kontakte zu Hexagon Geospatial
Allevo Kommunalberatung
kommunale Spitzenverbände



Pressespiegel und Medienecho

Wiederkehrende Straßenbeiträge: Thema verspricht Brisanz Brisanz

Von sw vor 3 Wochen

Stadtverordnetenvorsteher Hans Dieter Herget hat für den heutigen Donnerstag zur Bürgerversammlung geladen. Im Thema liegt Brisanz, geht es doch um "wiederkehrende Straßenbeiträge".

Mittelständische Firmen verlieren an Schwung

Frankfurt/Main (dpa). Die Konjunkturabkühlung bremst den Rekordkurs mittelständischer Unternehmen in Deutschland. Nach Bestmarken 2018 wird sich das Wachstumstempo verlangsamen, wie aus dem am Dienstag veröffentlichten Mittel-

IWF senkt erneut Wachstumsvorhersage

Washington (dpa). Der Handelskonflikt zwischen den USA und China lastet weiter auf der Weltwirtschaft. Der Internationale Währungsfonds (IWF) senkte seine Wach-

STRASSENBEITRÄGE

Straßenbeiträge: Stadt Gießen kassiert noch vier Millionen Euro

Die Mehrheit für die Abschaffung der Straßenbeiträge in Gießen steht. Für Anlieger des Aulwegs und der Ringallee kommt die Änderung jedoch zu spät.

Straßenbauprogramm für die nächsten fünf Jahre steht

Buseck (con). Die Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge ist nach Meinung des Haupt- und Finanzausschusses »genau die richtige Entscheidung« gewesen. Während in anderen Kommunen über die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge diskutiert wird oder bereits die Entscheidung dazu gefallen ist, stehen Busecks Gemeindegremien zu den wiederkehrenden Beiträgen. Das war das Fazit aus dem Bericht von Bürgermeister Dirk Haas über das Straßenausbauprogramm der nächsten fünf Jahre, das er am Dienstag in

Regelung gilt rückwirkend ab Juni 2018

Wetzlar schafft Straßenbeiträge ab

14.02.19 - 09:35

Wetzlar - Die mittelhessische Stadt Wetzlar hat sich von den umstrittenen Straßenbeiträgen verabschiedet. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am Mittwochabend einstimmig die Abschaffung der entsprechenden Satzung, wie ein Sprecher mitteilte.

Die neue Regelung soll dann rückwirkend ab Juni 2018 gelten. Zur Gegenfinanzierung sei der Hebesatz für die Grundsteuer B von 590 auf 780 Prozent erhöht worden.

Grundsteuer steigt

In vielen Kommunen wird es teurer

Wiesbaden (dpa/lhe). Die Einwohner vieler hessischer Städte müssen sich einer Studie zufolge auf höhere Steuern und Gebühren einstellen. Wie aus einer Studie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst und Young hervorgeht, wollen 91 Prozent der befragten 22 Städte mit mehr als 20000 Einwohnern im laufenden oder nächsten Haushaltsjahr an der Gebührenschaube drehen. Dabei geht es vor allem um die Grundsteuer, die auf Grundstücke erhoben wird, oder um Gebühren für Straßenreinigung, Müllentsorgung und Parken. Die Pro-Kopf-Verschuldung von Hessens Kommunen ist der Untersuchung zufolge trotz Schuldenabbaus weiterhin vergleichsweise hoch. Mit 2072 Euro lag sie im vergangenen Jahr über dem Bundesdurchschnitt von 1730 Euro.

Wirtschaft

Höhere Preise für Strom

Haushalte werden in guten Zeiten ruiniert, nicht in Krisenzeiten



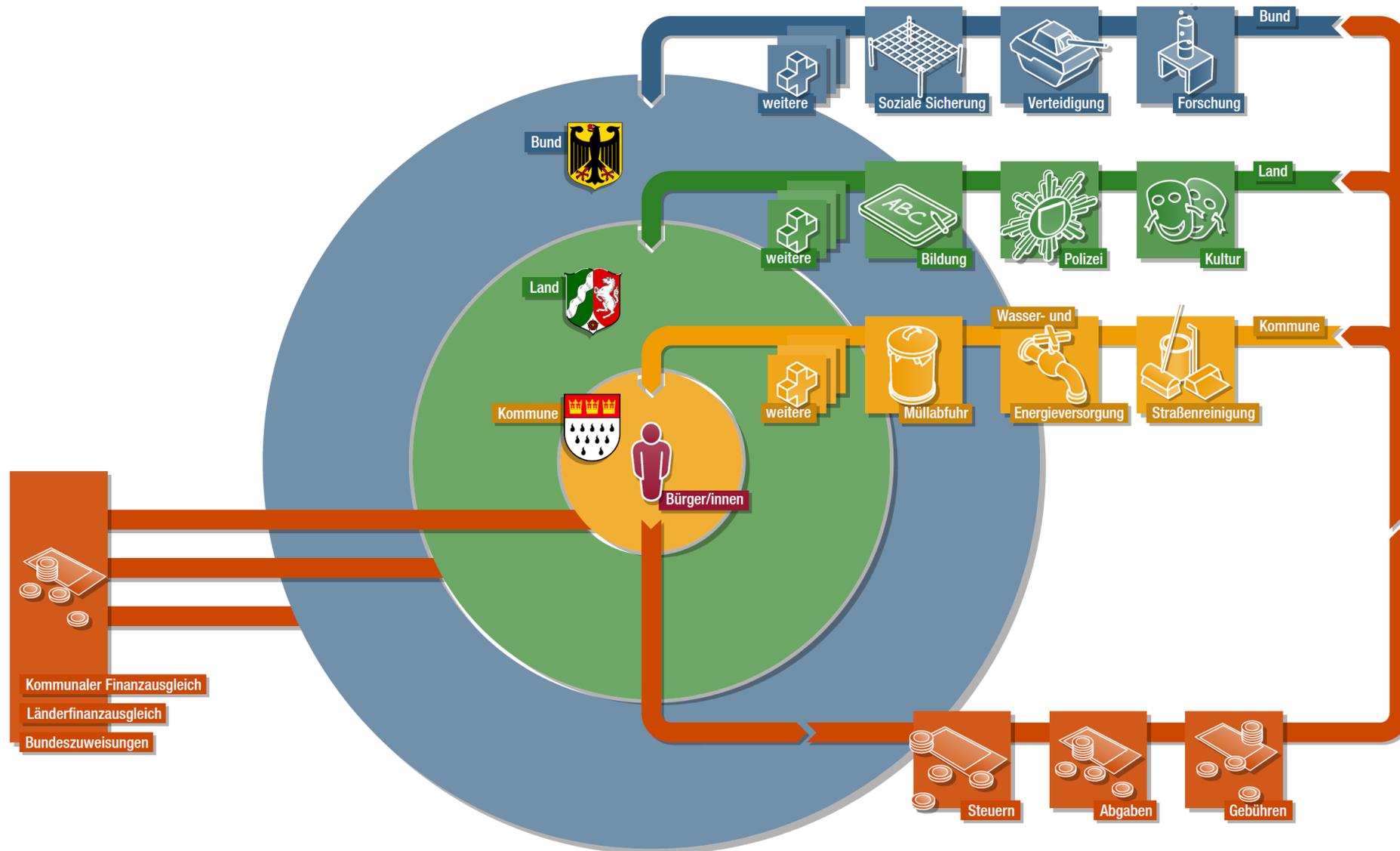
IG Sachsenhausen fordert Abschaffung der Strassenbeiträge

VIELE STRASSE IN DEN NÄCHSTEN 10 JAHREN BETROFFEN

Auf(s)gaben und deren Finanzierung in unserem föderalen System

Bund, Länder, Kommunen

Beispiele für Einnahmen und Aufgaben



Verteilung der Finanzen in Deutschland

Finanzierung der Kommunen, vereinfachte Darstellung

Aufteilung der Gemeinschaftlichen Steuern

Körperschaftsteuer u.a. Ertragsteuern	50 % Bund
	50 % Länder
Lohn- und Einkommensteuer	42,5 % Bund
	42,5 % Länder
	15 % Gemeinden
Umsatzsteuer	53,9 % Bund
	44,1 % Länder
	2 % Gemeinden

Die Höhe der Steuereinnahmen sind überwiegend von der Konjunktur abhängig.

Einzelne Steuern



Bund

Energiesteuer, Stromsteuer,
Tabaksteuer, Branntweinsteuer,
Alkopopsteuer, Kaffeesteuer,
Versicherungsteuer, Schaumweinsteuer,
Solidaritätszuschlag,
Kraftfahrzeugsteuer



Länder

Erbschaftsteuer, Biersteuer,
Grunderwerbsteuer, Rennwett- und
Lotteriesteuer



Gemeinden

Gewerbesteuer, Grundsteuer,
Hundesteuer, Getränkesteuer,
Vergnügungsteuer, Jagd- und
Fischereisteuer

Finanzierung der Kommunen

Finanzmittel zur Aufgabenerfüllung

Zahlreiche Aufgaben und Dienstleistungen, die Bürger in ihrem Alltag in Anspruch nehmen, werden durch öffentliche Dienste geleistet. Dabei übernehmen die verschiedenen Ebenen der öffentlichen Verwaltung unterschiedliche Aufgaben. **Die Finanzierung der öffentlichen Aufgaben wird von den Bürgern über Steuern und Abgaben geleistet.**

Unter Steuern versteht man Geldleistungen an den Staat, die ohne einen Anspruch auf eine individuelle Gegenleistung erbracht werden müssen.

Gebühren und Abgaben hingegen sind Geldleistungen für Dienstleistungen, die der Bürger oder die Bürgerin empfängt.

Die Gemeinden beziehen ihre Einnahmen aus mehreren Quellen. **Zum einen können die Gemeinden bestimmte Steuern selbst festlegen und einziehen.** Dazu gehören als wichtigste Posten die Gewerbesteuer und die **Grundsteuer**. Aber auch geringere Steuern wie die Hunde- und die Getränkesteuer fallen auf der Ebene der Gemeinden an.

Auf(s)gabefelder einer Kommune

Wo geht das Geld hin

In den Gemeinden gibt es verschiedene Ausgabenfelder:

- 1) Personalausgaben für Löhne, Vergütungen und Honorare von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- 2) Transferausgaben. Diese umfassen gesetzlich vorgeschriebene Geldleistungen an Bedürftige, z.B. das Wohngeld, Erziehungshilfe, Hilfe zur Pflege und die Grundsicherung nach der Sozialgesetzgebung.
- 3) Verwaltungsausgaben. Diese beinhalten alle Sachausgaben der Gemeinde wie Strom, Wasser, Hausreinigung, Müllabfuhr, Grünflächenunterhaltung oder Essen in Kitas und Schulen.
- 4) **Investitionen**. Hier geht es besonders um Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben, die Straßen, Sportanlagen, Kinderspielplätze etc. betreffen. Allgemein gesagt, die Infrastruktur, die wir für unser Zusammenleben benötigen und wollen

Finanzierung des kommunalen Straßenbaus

Rahmenbedingungen für Kommunen in Hessen

Hessen: Wie finanzieren sich Kommunen

Grundlagen der Kommunalfinanzen

- HGO § 93 Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,

2. im Übrigen aus **Steuern**

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

Von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig zu erheben, sind Straßenbeiträge nach den §§ 11 und 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) ausgenommen.

§ 92 Abs. 4 bleibt unberührt. (Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein).

(3) Die Gemeinde darf **Kredite** nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

Finanzierungsmöglichkeiten des kommunalen Straßenbaus

Die Finanzierung bleibt in der Verantwortung der Kommune

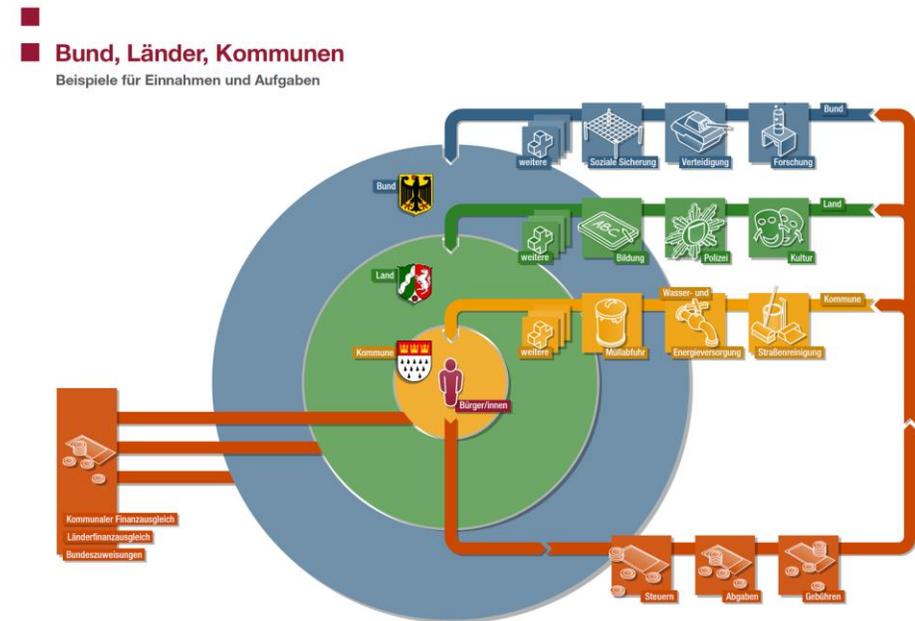
Potentielle Quellen zur Finanzierung des kommunalen Straßenbaus:

Entgelte kostendeckend erheben:

- Kindergarten
- Bürgerhäuser / Mehrzweckhallen
- ...

Steuern erhöhen:

- Grundsteuer
 - Nachhaltigkeitssatzung
- Gewerbesteuer
- Andere kommunale Steuern



Bundeszentrale für politische Bildung, 2009, www.bpb.de

Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de



Gemeinden

Gewerbesteuer, Grundsteuer,
Hundesteuer, Getränkesteuer,
Vergnügungsteuer, Jagd- und
Fischereisteuer

Finanzierung des kommunalen Straßenbaus

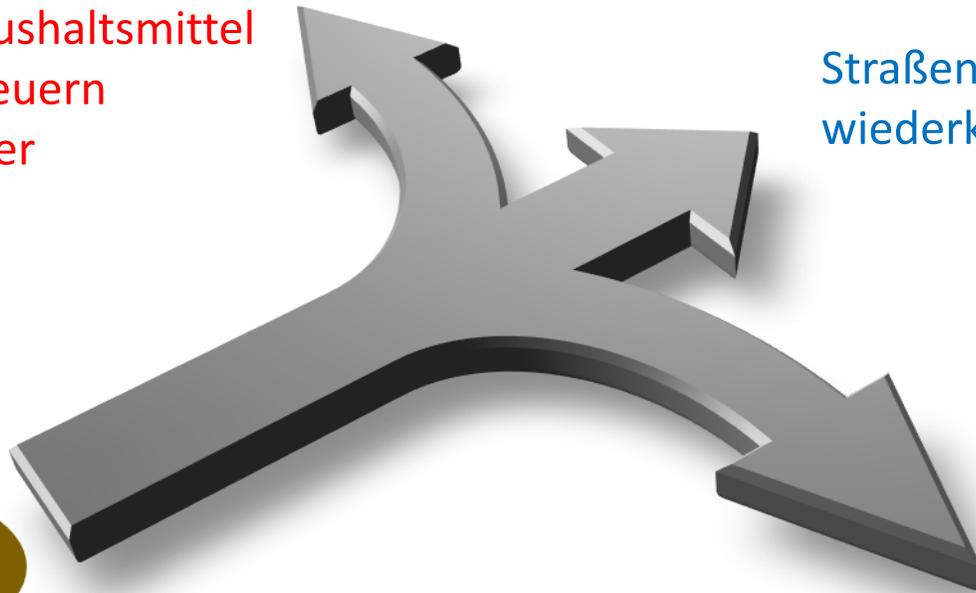
Die Finanzierung bleibt in der Verantwortung der Kommune

- Gesetzesänderungen zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom Mai / Juni 2018
 - Pflicht zur Beitragserhebung entfällt, Änderung HGO § 93 und KAG § 11
 - Haushaltsausgleich ist nach wie vor Vorgabe, HGO §92 Abs.4 bleibt unverändert Kriterium
- Möglichkeiten der Refinanzierung des Straßenbaus:

Allgemeine Haushaltsmittel
kommunale Steuern
z.B. Grundsteuer

Straßenausbaubeitrag
wiederkehrend §11a KAG

Straßenausbaubeitrag,
maßnahmenbezogen §11 KAG



Beitragsfinanzierter kommunaler Straßenbau

Kommunale Beiträge sind Geldleistungen die dafür entrichtet werden, dass dem Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Leistung, hier eine Straße, ein sogenannter Sondervorteil entsteht.

Beitragsarten im Straßenbau:

- Erschließungsbeitrag
 - Erstmalige Herstellung einer Anlage, Bundesrecht BauGB §127 ff.
- Ausbaubeitrag
 - Erneuerung nach Vollverschleiß, Landesrecht, hess. KAG §11 und §11a

Finanzierung des kommunalen Straßenbaus über Beiträge

Möglichkeit 2

- Der Straßenausbaubeitrag ist eine Kommunalabgabe, die für investive Maßnahmen des Straßenbaus erhoben werden kann. Voraussetzung: Vollverschleiß der Anlage nach erstmaliger Herstellung (BauGB §12 ff)
- Beitragspflichtig sind die Grundstücke, die einen „Sondervorteil“ (z.B. *das Grundstück anfahren, begehen und zu wohn- oder gewerbebezwecken nutzen*) haben.
- maßnahmenbezogen:

Anliegergrundstücke direkt
der Baumaßnahme



wiederkehrend

Grundstücke in einem definierten Abrechnungsgebiet

z.B. Ortsteil



Meilensteine der Gesetzesänderung vom Mai / Juni 2018

Möglichkeiten 2

- Zu § 11, maßnahmenbezogene Beitragserhebung
 - Stundung ohne berechtigtes Interesse auf längsten 20 Jahre, 1 % Zinsen über Basiszins.
 - Beachte: Anforderungen an den HH-Ausgleich



- Die Grundstücke die über die erneuerte Anlage erschlossen sind, haben einen Vorteil, sind also beitragspflichtig.
- Wenige zahlen viel

Meilensteine der Gesetzesänderung vom Mai / Juni 2018

Möglichkeiten 3

- Zu § 11a, wiederkehrende Straßenbeiträge
 - Soweit einmalige Beiträge nach § 11 für Verkehrsanlagen noch nicht entstanden sind, können die Gemeinden den vor Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwand verteilt auf einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigen.



- Die Grundstücke eines Abrechnungsgebietes in dem eine vorhandene Straße erneuert wird / wurde, bilden die Gruppe der Bevorteilten. Alle Grundstücke im Abrechnungsgebiet sind beitragspflichtig. (Abrechnungsgebiet kann der Stadtteil oder die zusammenhängende innerörtliche Bebauung sein).
- Fördermittel, mind. 5 €/Einwohner oder 20.000€ pro Abrechnungsgebiet

Finanzierung des kommunalen Straßenbaus über Beiträge

Berechnung des Beitragssatz

Die Summe aller beitragspflichtigen Flächen in einem Abrechnungsgebiet bilden die Grundlage für die Berechnung des Beitragssatzes.

$$\text{Berechnung Beitragssatz} = \frac{\text{beitragsfähigen Aufwand in € abzgl. Gemeindeanteil}}{\sum \text{beitragspflichten Flächen im Abrechnungsgebiet}}$$

beitragspflichtige Grundstücksfläche = Grundbuchfläche x Nutzungsfaktor (+Artzuschlag)

Gemeindeanteil ist der Vorteil der Allgemeinheit und wird von der Kommune getragen

Der Straßenbeitrag und seine Ergebniswirksamkeit

Erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden, sind als **Sonderposten auf der Passivseite** zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

Ansatz in der Bilanz:		Bilanz	
		Aktiva	Passiva
Straßen:	1.000.000 Euro	Anlagevermögen	Eigenkapital
Beiträge:	700.000 Euro	Grundstücke	Eigenkapital
		Straßen 1.000.000 €	Sonderposten 700.000 €
		Fuhrpark	Rückstellungen
		Maschinen	Fremdkapital
		BGA	Liefer.verbl.
		Umlaufvermögen	Bankverbindlichk.
		Rohstoffe	
		Forderungen	
		Kassenbestand	
		Bankguthaben	
		0,00	0,00

Ergebnishaushalt	
Aufwand	Ertrag
33.333 €	23.333 €

Beachte: Passivierung erst mit Aktivierung der Anlage möglich.

Bis zur Passivierung wird die erhaltene Zuwendung als „sonstige Verbindlichkeit“ umgebucht, und bei der Passivierung als Sonderposten eingebucht.

Steuerfinanzierter kommunaler Straßenbau

Welche kommunale Steuer ist zur Finanzierung des kommunalen Straßenbaus geeignet

Fokus auf der Grundsteuer

Was ist die Grundsteuer

- Durch sie besteuert die Kommune Grundbesitz, dazu gehören Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und insbesondere bebaute Wohn- und Betriebsgrundstücke (Grundsteuer B). Die Grundsteuer wird nach einem mehrstufigen Verfahren berechnet: Grundlage der Berechnung ist der Einheitswert des Grundbesitzes. Die Gemeinde wendet auf den Steuermessbetrag den vom Gemeindeparlament beschlossenen **Hebesatz** an und setzt die Grundsteuer durch Grundsteuerbescheid fest. Die Grundsteuer zählt zu den Realsteuern und fließt direkt den Gemeinden zu.
- Aktuell wird die Grundsteuererhebung überarbeitet.

Finanzierung des kommunalen Straßenbaus über Steuern

Möglichkeit 1

Finanzierung des Straßenbaus z.B. durch die (Grund) Steuer

Argumente:

- ± Wenig Verwaltungsaufwand, einfache Bescheiderstellung,
- ± Etablierte Abgabe
- ± Einfache Beschlussfassung zur Anpassung der Grundsteuer

Finanzierung des kommunalen Straßenbaus über Steuern

Möglichkeit 1

Finanzierung des Straßenbaus z.B. durch die (Grund) Steuer

- ± Keine Verschonung bereits geleisteter Beiträge wie z.B. Erschließungsbeiträge und bisherige Ausbaubeiträge
- ± Bürger zahlen anteilig für öffentlich/religiös genutzte Grundstücke: siehe **Grundsteuergesetz (GrStG) § 3 Steuerbefreiung** für Grundbesitz bestimmter Rechtsträger
 - ± inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird.
 - ± Eisenbahn
 - ± Stiftungen
 - ± Grundstücke von Religionsgesellschaften
 - ± usw.

Finanzierung des kommunalen Straßenbaus über Steuern

Möglichkeit 1

Finanzierung des Straßenbaus z.B. durch die Grundsteuer

- ± Höhere Haushaltsbelastung (Ergebnis) durch fehlende Sonderpostenauflösung
- ± Neuregelung der Grundsteuer siehe Urteil Bundesverfassungsgericht April 2018
- ± Mittelverzehr durch andere (gesetzl.) Anforderungen (z.B. U3 Kinderbetreuung)
- ± Wie wird die Grundsteuer ausgestaltet, wenn kein Straßenbau erfolgt?
- ± Alle Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet zahlen die Grundsteuer, keine räumliche Zuordnung zur Baumaßnahme
- ± Mehrbelastung der Mieter

Ergebniswirksamkeit des steuerfinanzierten Straßenbaus

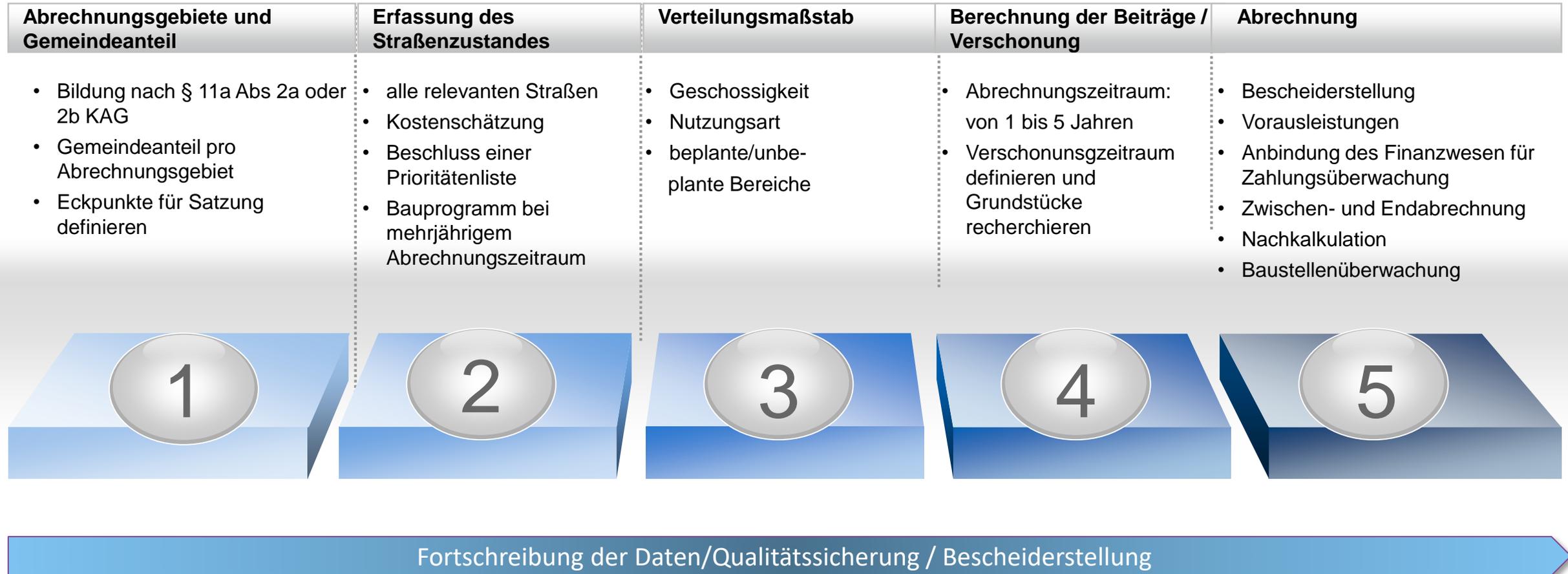
Unter Steuern versteht man Geldleistungen an den Staat, die ohne einen Anspruch auf eine individuelle Gegenleistung erbracht werden müssen.

Ansatz in der Bilanz:		Bilanz	
Straßen: 1.000.000 Euro		Aktiva	Passiva
Sonderposten: 0 Euro			
		Anlagevermögen	Eigenkapital
		Grundstücke	Eigenkapital
		Straßen 1.000.000 €	Sonderposten 0 €
		Fuhrpark	
		Maschinen	
		BGA	
		Umlaufvermögen	Rückstellungen
		Rohstoffe	
		Forderungen	Fremdkapital
		Kassenbestand	Liefer.verbl.
		Bankguthaben	Bankverbindlichk.
		0,00	0,00

Ergebnishaushalt	
Aufwand	Ertrag
33.333 €	0 €

± Höhere Haushaltsbelastung (Ergebnis) durch fehlende Sonderpostenauflösung

Die Projektschritte im Überblick



Der Gemeindeanteil

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (**Gemeindeanteil**) außer Ansatz. Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen und muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist. **Er beträgt mindestens 25 Prozent.**

§ 11 Abs. 4 KAG (Einmalbeitrag)

- Die Gemeinde trägt 25 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr,
- 50 % wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und
- 75 %, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.

- Empfehlung: Für jedes Abrechnungsgebiet das Verhältnis des Gemeindeanteils gewichten.

Abrechnungsgebiete mit Gemeindeanteil

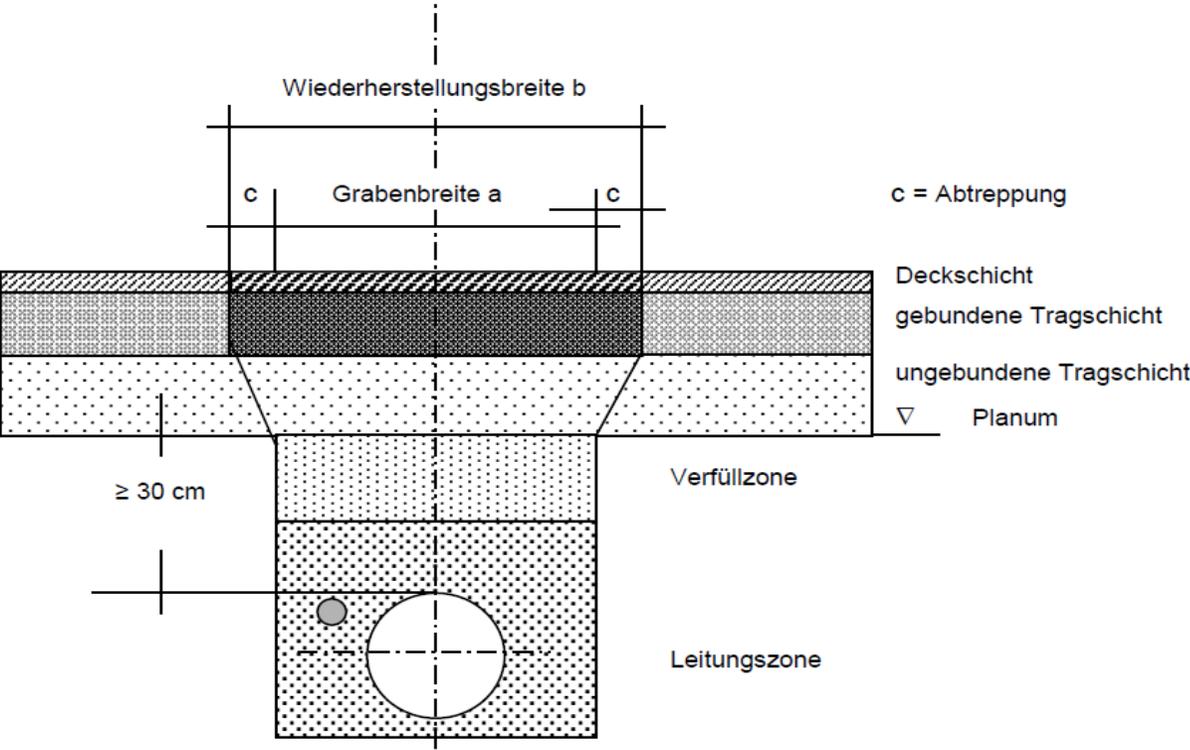
Im wiederkehrenden Beitragsregime

Abrechnungsgebiete:

Wellerode	?? %
Wattenbach	?? %
Eiterhagen	?? %



Das Bauprogramm, Verbundmaßnahmen Kanal und Wasser



Finanzierung des kommunalen Straßenbaus über Beiträge

Berechnung des Beitragssatz

Die Summe aller beitragspflichtigen Flächen in einem Abrechnungsgebiet bilden die Grundlage für die Berechnung des Beitragssatzes.

$$\text{Berechnung Beitragssatz} = \frac{\text{beitragsfähigen Aufwand in € abzgl. Gemeindeanteil}}{\sum \text{beitragspflichten Flächen im Abrechnungsgebiet}}$$

beitragspflichtige Grundstücksfläche = Grundbuchfläche x Nutzungsfaktor (+Artzuschlag)

Gemeindeanteil ist der Vorteil der Allgemeinheit und wird von der Kommune getragen

Die beitragsrelevante Grundstücksfläche, der Verteilungsmaßstab

Beitragspflichtige Fläche

ergibt sich für jedes Grundstück aus folgender (vereinfachter) Rechnung

Grundbuchfläche x Nutzungsfaktor (+Artzuschlag)

Der Nutzungsfaktor ist in der Satzung anhand der Zahl der Vollgeschosse festgelegt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0,
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5,
- d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75.

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25

Verteilungsmaßstab

Flächenseite

- Vollgeschossbestimmung in beplanten Gebieten



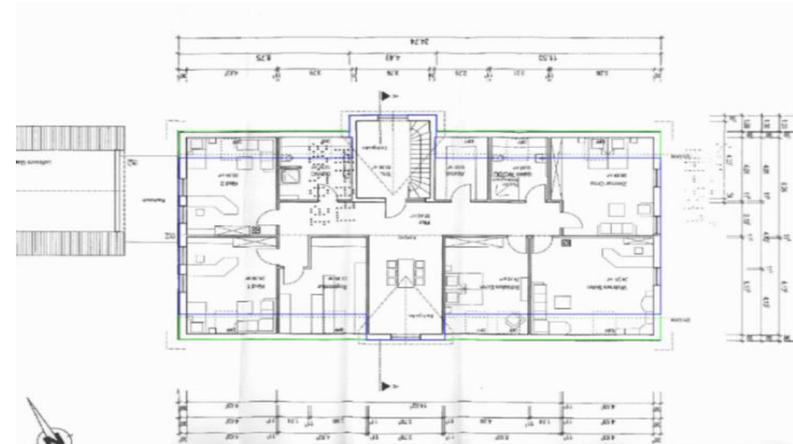
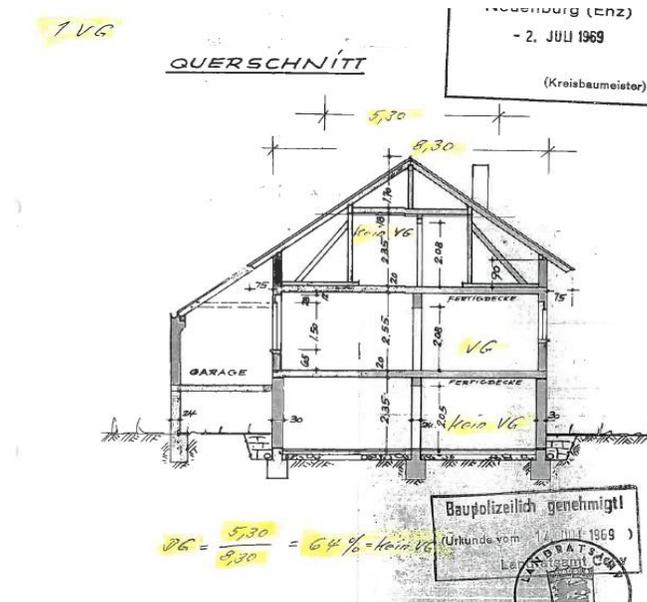
Verteilungsmaßstab

Möglichkeiten der
Vollgeschossbestimmung
z.B. unbeplanter Innenbereich

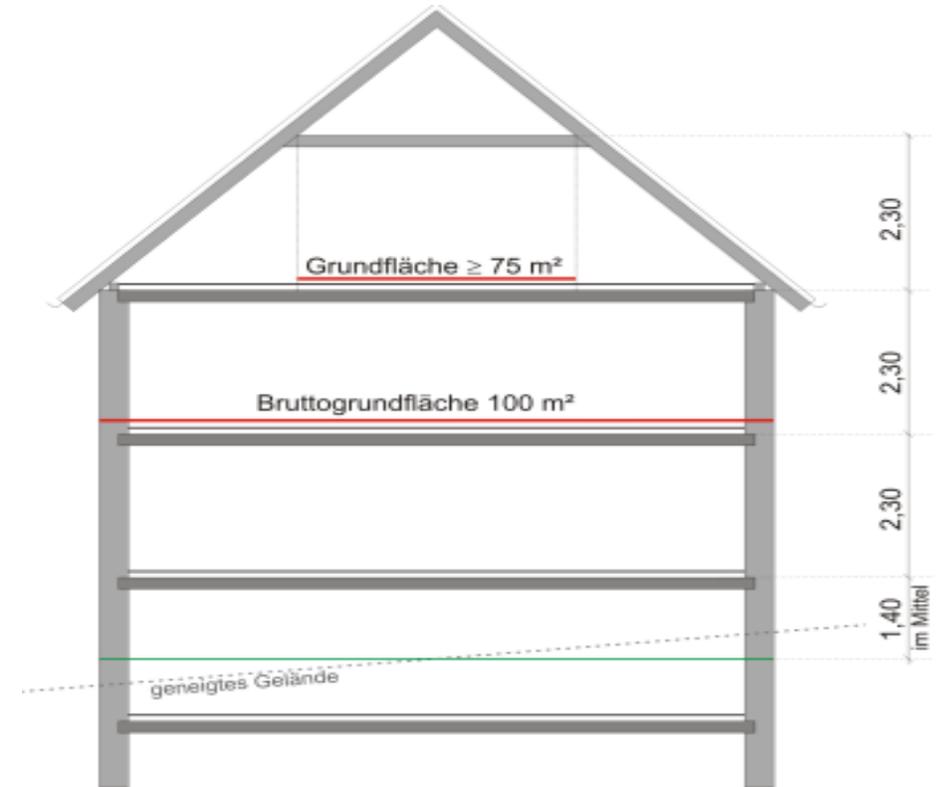
1. anhand von Bauunterlagen

2. Messung vor Ort

3. Selbstauskunft

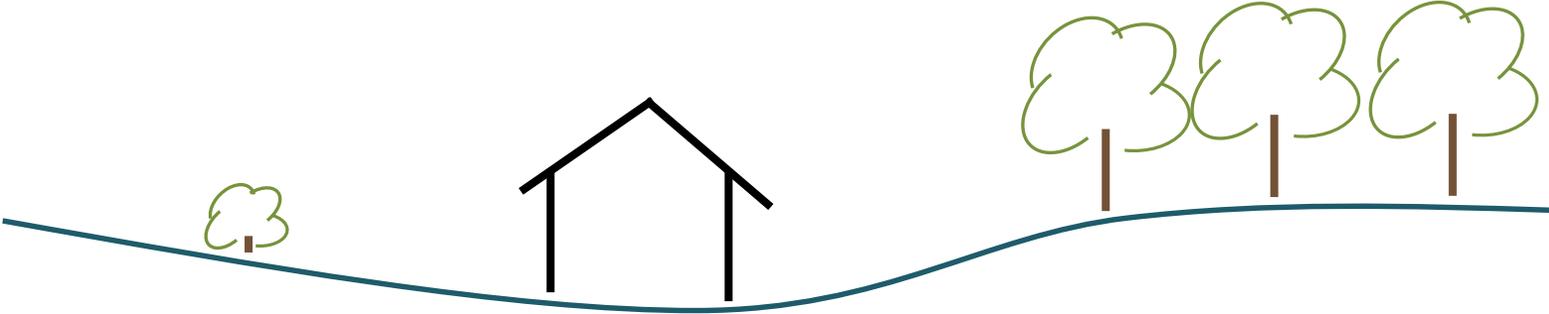


Selbstauskunft



- Abgleich der Anzahl der Vollgeschosse
- Artzuschlag

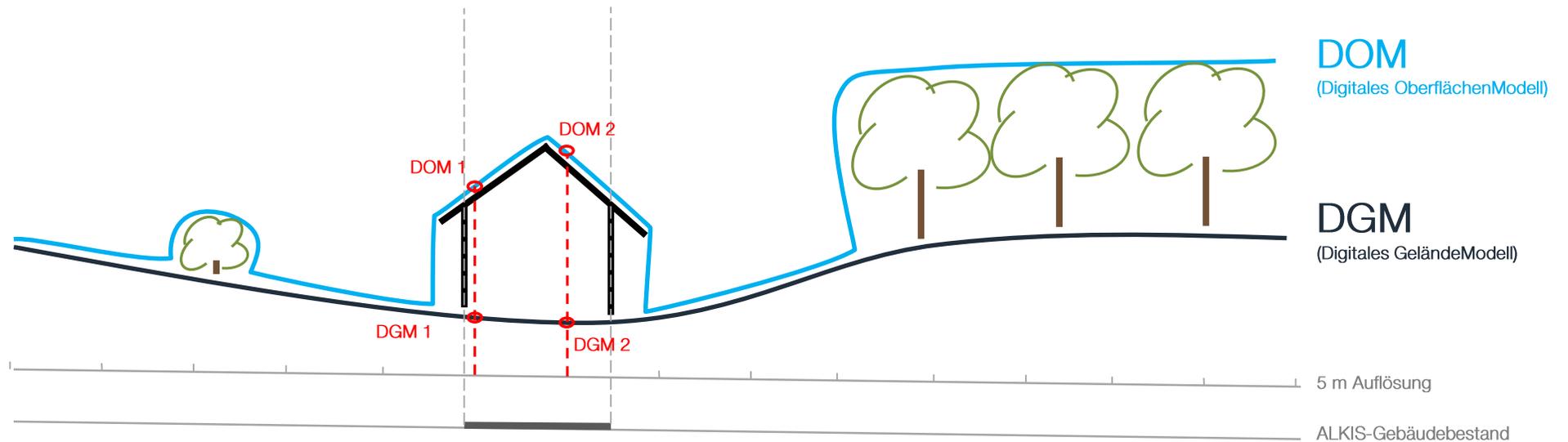
Selbstauskunft, Ermittlung der Vollgeschosse im unbeplanten Gebiet



Selbstauskunft, Ermittlung der Vollgeschosse im unbeplanten Gebiet



Selbstauskunft, Ermittlung der Vollgeschosse im unbeplanten Gebiet



$$\frac{DOM1 - DGM1}{\text{angenommene Geschosshöhe}} = \text{Geschossanzahl}_{min}$$

$$\frac{DOM2 - DGM2}{\text{angenommene Geschosshöhe}} = \text{Geschossanzahl}_{max}$$

Der Artzuschlag

Art der Nutzung (Artzuschlag)

In Kern- Gewerbe- und Industriegebieten + 20 %

Ausschließliche gewerbliche oder ähnliche Nutzung in sonstigen Baugebieten + 20 %

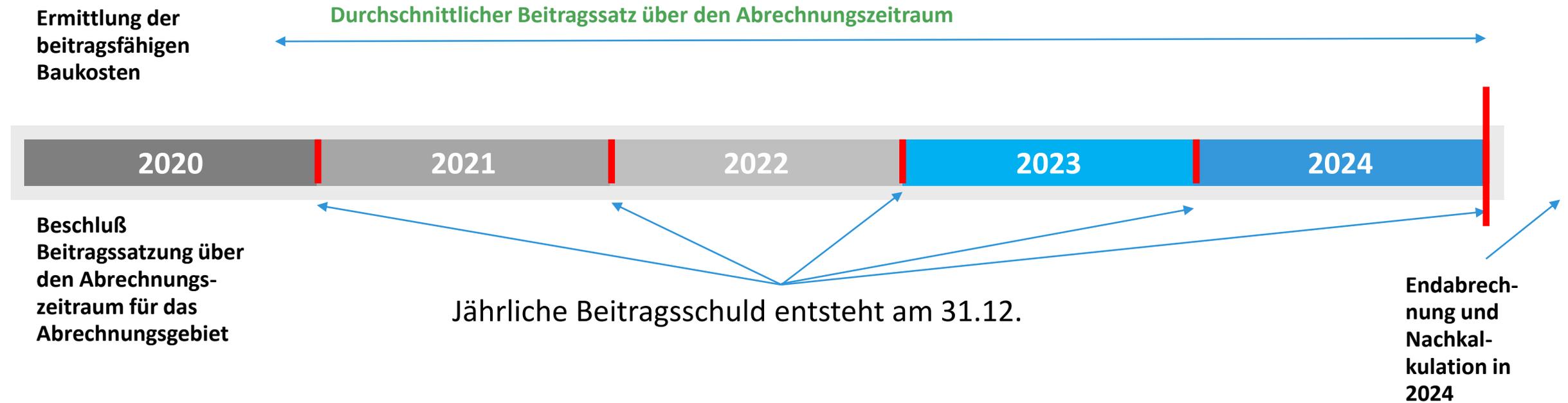
Bei gemischt genutzten Grundstücken in sonstigen Baugebieten + 10 %

Der Abrechnungszeitraum pro Abrechnungsgebiet

Bei Ermittlung des Beitragssatzes kann anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden.

§ 11a Abs. 3 Satz 1 KAG.

Beispiel: Abrechnungszeitraum 5 Jahre



Überleitregelungen / Verschonung

Durch Satzung haben die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle zu treffen, in denen **Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge** nach dem BauGB oder Kosten der erstmaligen **Herstellung aufgrund von Verträgen** zu leisten sind oder geleistet wurden. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 11 auf wiederkehrende Beiträge umgestellt wird.

Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 25 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums nach Satz 3 sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden. Der Zeitraum soll fünf Jahre nicht unterschreiten.

Erläuterung zur Berechnung der beitragspflichtigen Fläche

Musterberechnung der beitragsrelevanten Fläche eines Grundstücks

Beispiel 1:

- **amtliche Fläche: 500 m²**; **Anzahl Vollgeschosse: 2**; Keine gewerbliche Nutzung; beplantes Gebiet
- Berechnung der beitragspflichtigen Fläche: $500 \text{ m}^2 * 1,25 = 625 \text{ m}^2$

Beispiel 2:

- **amtliche Fläche: 1.350 m²**, davon **450 m² landwirtschaftliche Fläche im Außenbereich**;
- **Anzahl Vollgeschosse: 3**; **Mischnutzung**, unbeplantes Gebiet, Ortsrandlage,
- Berechnung der beitragspflichtigen Fläche: $((1.350 - 450) * 1,5) * 1,1 + (450 * 0,01) =$

$$(900 * 1,5) * 1,1 + 4,5 =$$

1.485

+

4,5 = 1.489,5

m²

Beispiel: Abrechnungsgebiet „Muster Weg“



Geschätzte Kosten	422.000,00 €
./ 25 % Gemeindeanteil	105.500,00 €
Beitragsfähig	316.500,00 €

Thomas Becker



Wer muss den wiederkehrenden Straßenbeitrag zahlen?

Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks, das vom öffentlichen Straßennetz des jeweiligen Ortsteils zugänglich ist, beitragspflichtig. Hiervon ausgenommen sind Grundstücke, für die in der jüngeren Vergangenheit Erschließungsbeiträge erhoben wurden. Diese sind solange vom Straßen-beitrag befreit bis dieser einmalige Beitrag abgegolten ist; längstens jedoch 25 Jahre.

Werden von den Straßenbeiträgen auch die Schlaglöcher repariert?

Die grundhafte Sanierung von Straßen ist nicht mit der Reparatur von Schlaglöchern zu verwechseln. Die regelmäßig durchzuführenden Reparaturen zur Erhaltung der Verkehrssicherungs-pflicht (Schlaglöcher ausbessern) bleiben davon unberührt. Für diese jährlichen Maßnahmen werden weiterhin Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt.

Wie viele Grundstückseigentümer wären bei Einführung zahlungspflichtig?

Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks, das vom öffentlichen Straßennetz des jeweiligen Stadtteils zugänglich ist, beitragspflichtig.

In einer Satzung über wiederkehrende Straßenbeiträge ist in Hessen stets eine Verschonungsregelung hinzuzufügen. Hier werden Eigentümer, die einen Erschließungs- oder Erneuerungsbeitrag geleistet haben, für mindestens 5 und maximal 25 Jahre von Zahlungen aufgrund einer Straßenbeitragsatzung verschont. Die Satzung legt den Zeitraum fest.

Werden die Bürger durch die wiederkehrende Straßenbeiträge höher belastet als durch den einmaligen Straßenbeitrag?

Nein, die Summe der wiederkehrenden Straßenbeiträge pro Abrechnungsgebiet ist gleich denen des einmaligen Straßenbeitrages. Die Bürger zahlen über Jahre hinweg einen niedrigeren zwei bis dreistelligen Beitrag beim wiederkehrendem Straßenbeitrag im Vergleich zu einem einmaligem Straßenausbaubeitrag der einen vier bis fünfstelligen Betrag erreicht.

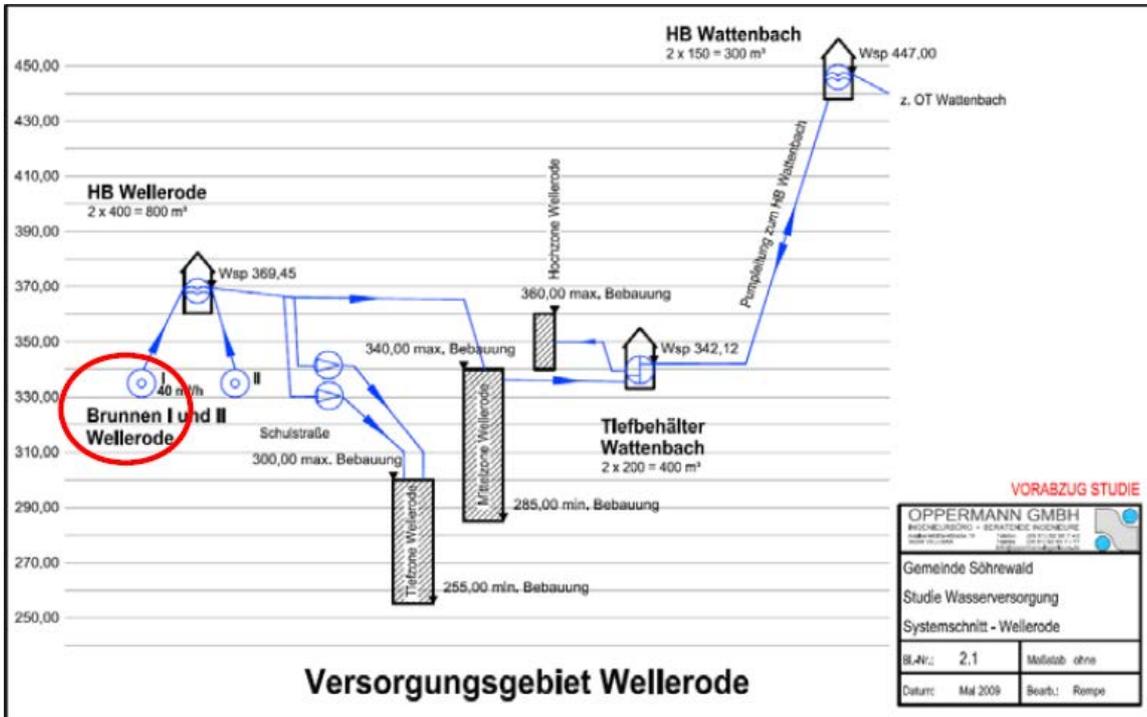
Können Vermieter die wiederkehrenden Straßenbeiträge auf Mieter umlegen?

Zwar erweckt der wiederkehrende Straßenbeitrag aufgrund seiner Bezeichnung, Fälligkeit und Dauerhaftigkeit den Eindruck, dass es sich um eine "laufende öffentliche Last" im Sinne des § 2 Nr. 1 BetrKV handele, die auf Mieter umgelegt werden könne. Der wiederkehrende Straßenbeitrag ist jedoch nach wie vor ein Beitrag nach KAG und dient jeweils der Finanzierung von (einmaligen) Investitionen. Das Amtsgericht Greiz (Thüringen) vertrat bereits mit Urteil vom 13. Juli 1998 die Auffassung, dass wiederkehrende Straßenbeiträge aus diesem Grund nicht auf die Mieter umlegbar seien. Eine amtsgerichtliche Rechtsprechung aus dem Bundesland Hessen gibt es hierzu jedoch noch nicht.



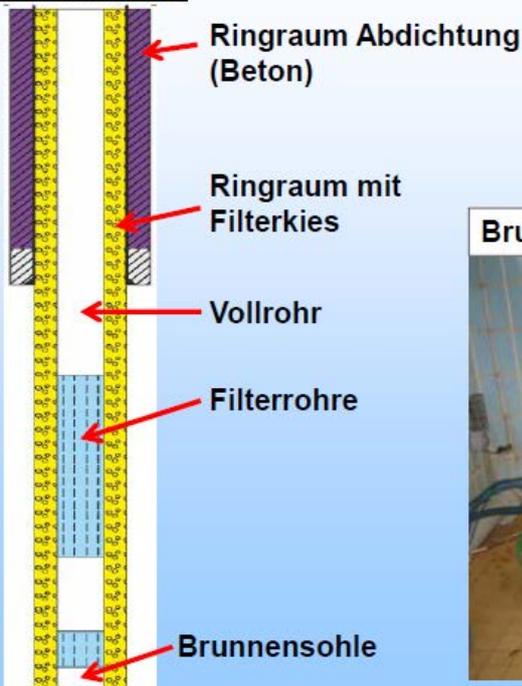
GEMEINDE SÖHREWALD

DER GEMEINDEVORSTAND



Quelle Vortrag Oppermann Oktober 2017

Brunnenprofil



Quelle Vortrag Oppermann Oktober 2017

Sprechzeiten :

Mo., Di., Do. und Fr.: 08.30 – 12.30 Uhr
Montag Nachmittag 15.00 – 18.00 Uhr

Konten der Gemeindekasse

Kasseler Sparkasse IBAN DE38 5205 0353 0222 0000 53
Raiffeisenbank eG Baunatal IBAN DE84 5206 4156 0007 5066 51

BIC HELADEF1KAS
BIC GENODEF1BTA

Wir sind telefonisch

erreichbar:
Mo. – Fr. 08.30 – 12.30 Uhr
Mo. 14.00 – 18.00 Uhr
Di. und Do. 14.00 – 15.00 Uhr

Geschätzte Kosten für Brunnensanierung:

Lieferung Einschubverrohrung	40.000,00 €
Lieferung Steigleitung	25.000,00 €
Montagearbeiten, Desinfektion, Sonstiges	<u>40.000,00 €</u>
Baukosten netto	rd.105.000,00 €
Baunebenkosten / Honorare rd.	<u>21.000,00 €</u>
Gesamtkosten netto	126.000,00 €
Mwst.	<u>23.940,00 €</u>
Gesamtkosten brutto	149.940,00 €
Gesamtkosten brutto rd.	150.000,00 €

Quelle Vortrag Oppermann Oktober 2017

- Die Ausschreibungssumme 2019 betrug rd. 265.000,00 €